



Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung (BBBU) Fassung 1/2006

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften - Artikel 1 - 6
Was ist versichert? - Artikel 1
Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2
Welche Entstehungsursachen sind versichert? - Artikel 3

1. Einbruchdiebstahl
2. Feuer
3. Leitungswasser
4. Sturm
5. Radioaktive Verunreinigung
6. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden

Was ist der Deckungsbeitrag bzw. der Versicherungswert? Artikel 4

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens - Artikel 5

Welche Pflichten bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten? - Artikel 6

1. Allgemein
2. Einbruchdiebstahl
3. Feuer
4. Leitungswasser
5. Sturm

Im Schadenfall - Artikel 7 - 8

Was ist nach einem Schaden zu tun? - Artikel 7

Die Leistung der Versicherung - Artikel 8

1. Allgemeines
2. Wir ersetzen
3. Unterversicherung

Sonstige Bestimmungen - Artikel 9

Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 10

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Was ist versichert? - Artikel 1

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen im Artikel 3 angeführten Sachschaden (Entstehungsursache) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2

Die Versicherung gilt für Unterbrechungsschäden, sofern sich der Sachschaden auf dem in der Police angeführten Versicherungsort ereignet hat.

Welche Entstehungsursachen sind versichert? - Artikel 3

Unterbrechungsschäden gemäß den Ursachen der Punkte 1 - 4 sind nur dann gedeckt, wenn sie auf der Police angeführt sind und auf den entsprechenden Sachschäden an einer dem Betrieb dienenden Sache beruhen.

1. Einbruchdiebstahl

Als Sachschäden gelten

- versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl.

Ein Einbruchdiebstahl liegt dann vor,

- wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt ist
- durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken,
- durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
- durch heimliches Einschleichen und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgte, während der die Räume abgeschlossen waren,
- mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind,
- während der Öffnungszeit und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat,
- mit richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln), die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat;
- wenn der Täter durch einen der vorstehenden Tatbestände, wie z.B. Eindringen oder Aufbrechen von Türen etc. oder Überwindung erschwerender Hindernisse in die Betriebsräumlichkeiten gelangt ist und überdies versperrte Behältnisse
 - aufgebrochen wurden,

- mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind, geöffnet wurden,
 - mit den richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln) geöffnet wurden. Die richtigen Schlüssel müssen
 - außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aufbewahrt werden,
 - bei Verwahrung in den Versicherungsräumlichkeiten, sich in einem mindestens gleich sicheren Behältnis befinden, wobei sich der Täter in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen des Behältnisses oder Öffnung desselben mit Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßen Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt haben muss.
 - Vandalismusschäden - wenn im gegenständlichen Betrieb & Planen-Vertrag das Einbruchdiebstahlrisiko einschließlich Vandalismus mitversichert ist
 - wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles im Sinne des Artikel 3 Sachen und/oder Gebäudebestandteile innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten vorsätzlich zerstört oder beschädigt hat.
 - Beraubung - Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt
 - gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen anwesende dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen - wenn im gegenständlichen Betrieb & Planen-Vertrag das Einbruchdiebstahlrisiko mitversichert ist.
- Nicht als Sachschäden gelten
- wenn Sachen abhanden kommen, ohne dass einer der vorgenannten Tatbestände verwirklicht wurde, wie z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl.
 - Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung

- falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen etc.
- Schäden, die bei einem Einbruch durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck entstehen. Wird eine Explosion durch Anwendung von Sprengmitteln ausgelöst, besteht nur dann Deckung, wenn dafür nicht eine andere Versicherung besteht.
- Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden.
Hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und, dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falschen Schlüssel, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden, Verwendung fanden.

2. Feuer

Als Sachschäden gelten

- Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet;
- Explosion, das ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion (Zerbersten) eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet;
- Sprengstoffexplosion;
- Blitzschlag, das sind Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des in Gebäude oder beweglichen Sachen

- einschlagenden Blitzes verursacht werden (direkter Blitzschlag);
 - Absturz oder Anprall von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilen bzw. Ladung,
 - Meteoriten
- sowie
- das Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen bei diesen Ereignissen;
 - Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen;
 - Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich dazugehörigen elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen - soweit sie nicht Bestandteil oder Zubehör der maschinellen Einrichtung sind - sowie an Steueranlagen für Zentralheizungsanlagen, wenn im Rahmen der Betrieb & Planen-Polizze diese Erweiterung mitversichert ist.

- Nicht als Sachschäden gelten Schäden,
- die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Seng- bzw. Schmorschäden);
 - an Elektrogeräten (elektrische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch Überspannung, durch die Energie des elektrischen Stromes sowie durch atmosphärische Elektrizität;
 - an Gegenständen, die dem Feuer oder Wärme ausgesetzt werden - ausgenommen Räucher-, Selch-, Trocken- und sonstige Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt;
 - an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen.

3. Leitungswasser

- ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen).
- Als Sachschäden gelten
- Schäden, die durch Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen entstanden sind;

- Schäden durch Frost innerhalb von Gebäuden an den leitungswasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen.

Nicht als Sachschäden gelten Schäden

- durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
- durch Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammsschäden;
- im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage.

4. Sturm

Als Sachschäden gelten Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
- Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
- Schneerutsch an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen)

sowie

- Beschädigungen durch Hagel;
- Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen bei derartigen Ereignissen.

Nicht als Sachschäden gelten Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge sind;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde; die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind - ausgenommen der Versicherungsnehmer weist nach, dass der

- Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
- an Blechdächern und sonstigen Verblechungen durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer;
- an beweglichen Sachen, die sich im Freien befinden

sowie

- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden.

5. Radioaktive Verunreinigung

Als Sachschäden gelten

- Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), am Versicherungsort durch radioaktive Isotope dieser Sachen, die als Folge eines der unter Punkt 1 bis 4 versicherten Entstehungsursachen entstanden sind.

6. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden,

- die im Zusammenhang stehen mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,
- es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- die dadurch verursacht werden, dass
 - Bargeld, Wertpapiere beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftlichen Aufzeichnungen und sonstigen Schriften aller Art beschädigt

- oder zerstört werden oder abhanden kommen und keine Duplikate davon vorhanden sind;
- die eine Folge von Sachschäden an Freileitungen, Kabeln und Masten sind.

7. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Was ist der Deckungsbeitrag bzw. der Versicherungswert? Artikel 4

1. Deckungsbeitrag

Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die

Differenz zwischen den Betriebserträgen und den variablen Kosten.

Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag die Differenz zwischen weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.

Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.

Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Fixe Kosten sind Kosten, die trotz Unterbrechung weiterlaufen. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als fixe Kosten.

Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz

- Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
- betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monaten oder im Falle einer Haftzeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde.

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden betroffenen Waren mitversichert werden, der nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens- Artikel 5

1. Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entstanden ist (Haftungszeit). Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen ersetzt der Versicherer den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teil der Versicherungssumme (= Haftungssummen). Für die Berechnung dieser, von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monate bis zu 24 Monate die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

Welche Pflichten bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten?- Artikel 6

1. Allgemeines
 - Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
 - Bei Verletzung dieser und nachstehender Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.
2. Einbruchdiebstahl
 - Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die vorhandenen oder vereinbarten Sicherungen zur Anwendung zu bringen. Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen müssen sich in versperren Behältnissen befinden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren.

3. Feuer

3.1 Gefahrenerhöhung, Anzeige von

Gefahrenerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überprüfung der Gefahrenumstände auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 ABS, unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, hat der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich zu prüfen.
 - 1.1. Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so muss er dafür sorgen, dass erforderliche Meldungen über Gefahrenerhöhungen an die Versicherungsabteilung und in weiterer Folge an den Versicherer unverzüglich erfolgen.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

3.2 Vorübergehende Abweichung von

Sicherheitsvorschriften

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die

gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Art. 2 ABS.

- 1.1. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.
2. Pkt. 1 gilt nicht für
 - die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden,
 - getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen.

3.3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gilt folgendes zusätzlich als vereinbart:

1. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art
 - Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidefunken, des abtropfenden flüssigen Metalls, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:
 - a) Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung

<p>gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hiefür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.</p>	<p>entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.</p>	<p>oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.</p>	<p>Wissens und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.</p>
<p>b) Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.</p>	<p>f) Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammbare Schutzbelege, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühende Metallteilchen zu schützen.</p>	<p>oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen. Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.</p>	<p>5. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten.</p>
<p>c) Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hiefür vorgesehenen Auftrags Scheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.</p>	<p>g) Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.</p>	<p>2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen Maßgaben zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und Brandschutzzonen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p>4. Leitungswasser</p> <ul style="list-style-type: none"> · Waren, die unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden. · Sind Gebäude länger als 72 Stunden unbenutzt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptrohr) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
<p>d) Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für die Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Aufforderungen ÖNORM M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORM M 7808, M 7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>h) Brennbare Umkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.</p>	<p>3. Feuerungs- und Heizungsanlagen Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.</p>	<p>5. Sturm Gebäude insbesondere das Dachwerk sind ordentlich Instand zu halten.</p>
<p>e) Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu</p>	<p>i) Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxyd (Kohlensäure) zu füllen.</p>	<p>4. Arbeiten durch Betriebsfremde Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebeigene, hiefür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseren</p>	<p>Im Schadenfall Was ist nach einem Schaden zu tun? - Artikel 7</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wenden Sie sich nach einem Schaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diesen umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang. · Einen Schaden der auf Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen. · Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist. · Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen. · Auf Verlangen sind Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Hilfsbücher,
<p>e) Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu</p>	<p>j) Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.</p> <p>k) Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.</p> <p>l) Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch</p>	<p>4. Arbeiten durch Betriebsfremde Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebeigene, hiefür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseren</p>	<p>Im Schadenfall Was ist nach einem Schaden zu tun? - Artikel 7</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wenden Sie sich nach einem Schaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diesen umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang. · Einen Schaden der auf Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen. · Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist. · Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen. · Auf Verlangen sind Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Hilfsbücher,

Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie der Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

· Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Leistung der Versicherung- Artikel 8

1. Allgemeines

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit bis zu den auf der Police angegebenen Haftungssummen. Sind diese höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.

Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen:

- der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann;
- die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes;
- die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr

erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.

Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im Vorhinein und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren. Ein bestimmter Betrag (Taxe), unabhängig von dem im Schadenfall erst zu errechnenden Unterbrechungsschaden, darf als Ersatzleistung im Vorhinein nicht vereinbart werden.

Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

2. Wir ersetzen

- den Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 4), abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen

übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens, soweit
 - sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern,
 - der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte.
 In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

Nicht ersetzt werden

- Betriebsunterbrechungen, deren Folge sich im Betrieb ohne erheblichen Aufwendungen wieder beseitigen lassen;
- während der Dauer der Betriebsunterbrechung
 - Abschreibungen von durch einen Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären. Ersetzt werden jedoch Abschreibungen von durch einen Sachschaden beschädigten Anlagen oder von solcher Anlagen, die während der Unterbrechung stillstehen ohne selbst einen Schaden erlitten zu haben.
 Diese Regelung bezieht sich nur auf solche Abschreibungen, die als Fixkosten im Deckungsbeitrag berücksichtigt sind;
- Aufwendungen,
 - durch die für den Versicherungsnehmer über die Haftungszeit hinaus ein Nutzen entsteht,
 - durch die Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - die mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisungen des Versicherers beruhen;
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wie z. B. Kriegereignisse jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen und damit verbundenen

- militärischen und polizeilichen Maßnahmen, Erdbeben, Erdsenkungen, unterirdische Feuer, Überschwemmungen, schädigende Wirkung der Atomenergie, vulkanische Ausbrüche oder andere außergewöhnliche Naturereignisse,
- durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,
- durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage, wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen u. dgl. mehr,
- dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
- dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

3. Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme um mehr als 25 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert). In diesem Fall werden die Entschädigung und die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Ist der Unterbrechungsschaden bei mehreren Versicherern versichert, so wird von uns erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um mehr als 25 % niedriger ist als der Versicherungswert.

Bei jenen Risiken, die auf der Police mit dem Text „Erstes Risiko“ gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Haftungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10 (2) ABS Rücksicht genommen wird.

Sonstige Bestimmungen- Artikel 9

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Änderung von Bedingungen und/oder Tarifen

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Tarife des Versicherers geändert werden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den betroffenen Vertrag auf die neuen Bedingungen abzuändern bzw. sollte sich nach dem neuen Tarif eine geringere Prämienzahlung ergeben, die Herabsetzung der Prämie des betroffenen Vertrages zu verlangen. Die Änderung erfolgt mit dem nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitzeitpunkt und der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag mit neuer Vertragslaufzeit abgeschlossen wird.

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

Veräußerung

Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Weitere Vertragsgrundlagen- Artikel 10

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen

Anwendung:

- die in der Polizza getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln),
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)",
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.